

Firma
Kooperation Energiekontor AG mit
Energie 3000 Energie und UmweltGmbH
z.H. Herrn Mangels
Schulstraße 20
27432 Alfstedt

Bearbeitet von
Herrn Böder

Durchwahl
04261/983-2702

E-Mail
Carsten.Boeder@lk-row.de

Mein Zeichen
63/20721-19

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
10.09.2020

**Errichtung von 2 Windenergieanlagen Typ Enercon E-138 EPS3 E2
(160 m NH, 138 m RotorØ, 229 m GH, je 4,2 MW)
Antrag §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung
Ziffer 1.6 Anh. UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG
Oerel, Außenbereich/Oerel 9, Gemarkung Oerel, Flur 9, Flurstücke 140/4, 149/4**

Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- **von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m
(Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV)**

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 2 Windenergieanlagen des Typ **Enercon E-138 EPS3 E2**
 - Nabenhöhe: 160 m, Rotordurchmesser: 138 m, Gesamthöhe: 229 m
 - Leistung: je 4,2 MW, insgesamt als 8,4 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamt- höhe über NN [müNN]	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
1	Oerel, 9, 140/4	8,21	238,21	504739,8	5923575,7
2	Oerel, 9, 149/4	9,53	239,53	504384,3	5923453,1

- Maximale Schalleistungspegel: 107,7 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
BM 0	89,4	95,1	97,9	100,3	101,8	102,4	96,9	79,3

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Winter/Frühjahr 2020/21 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

INHALTSÜBERSICHT

Vgl. Anhang V (letzte Seite)

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

Die Genehmigung wird unter der folgenden Bedingung erteilt:

1. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig.

Diese Ersatzzahlung setze ich vorläufig in Höhe von
700.546,01 €

(in Worten: siebenhunderttausend fünfhundertsechsvierzig Euro)

fest. Die Bemessungsgrundlagen sind der Anlage III zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.000286 zu überweisen.

Diese Festsetzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass beide gleichzeitigen Anträge im Windpark genehmigt und alle Anlagen errichtet werden, weil von mir ein Durchschnittswert der gestaffelten Absenkung über den gesamten Windpark mit 7 Anlagen zugrunde gelegt wurde. Sollte nur der vorliegende Antrag genehmigt werden und/oder nur die hiermit beantragten 2 Anlagen errichtet werden, erhöht sich die Ersatzzahlung auf

741.256,34 €

(siebenhunderteinundvierzigtausend zweihundertsechsfünzig Euro).

2. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von

320.000,- Euro

(Anzahl der Anlagen x Nabenhöhe x 1.000,00 € entsprechend WEE-Erlass)

im Original vorzulegen ist.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

4. Die Genehmigung wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der statischen bautechnischen Nachweise begonnen werden darf. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Die gemäß § 66 NBauO beantragte Abweichung (Vorlage und Genehmigung statischer bautechnischer Nachweise erst vor Baubeginn) wird insoweit zugelassen. Es wird empfohlen, die Nachweise rechtzeitig vorzulegen; der Umstand, dass diese Abweichung genehmigt wird, führt nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Nachweise bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt.

5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) ausdrücklich die Vollständigkeit und inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Baulasterklärungen bestätigt hat und die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis erfolgt ist. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Auf Wunsch kann diese Freigabe auch für einzelne Anlagen und der zu dieser Anlage gehörenden Nebenanlagen (z.B. Zuwegung) erteilt werden, wenn die o.a. Voraussetzungen für die Anlagen vorliegen.

Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

Begründung: Für die derzeit vorliegenden Anträge sind uns teilweise sehr kurzfristig eine sehr erhebliche Anzahl von Baulasten vorgelegt worden, deren Eintragung bis zum 10.09.2020 (Stichtag der Bundesnetzagentur für die Ausschreibung) nicht möglich ist. Um die Ausschreibung nicht zu gefährden, wurde antragsgemäß die o.a. Regelung aufgenommen.

B. Allgemeine Auflagen:

- Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
- Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- Das Schallschutzgutachten Nr. 4271-19-L2 vom 19. Dezember 2019 und das Schattenwurfgutachten Nr. 4271-19-S1a vom 21. Mai 2019 sind Bestandteile dieser Genehmigung.
- Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie im Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Unabhängig von den Richtwerten gilt die Änderung der Geräuschsituation an den betrachteten Immissionsorten dann als unwesentlich, wenn der Hintergrundwindgeräuschpegel gleich oder größer ist als der Anlagenpegel. **Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.**

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

11. Der Schallleistungspegel von 107,7 dB(A) darf nicht überschritten werden. Der Schallleistungspegel je eines Anlagentyps des Windparks gemäß der Technischen Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, der Schallemissionswerte und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Rev. 18, (Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörde und Messinstitute) zu bestimmen. Bei mehreren Windkonvertern vom gleichen Typ reicht in der Regel die Messung von einem Konverter aus. Zur Beurteilung des Vorhandenseins von herausragenden Einzelfrequenzen sind Schmalbandanalysen anzufertigen. Die Bestimmung der Schallleistungspegel und der Frequenzanalysen ist von einem Sachverständigen durchführen zu lassen.

Die Messungen der Schallleistungspegel nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) sind von einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind mir danach unverzüglich vorzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers/Betreibers. Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schallleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

12. Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung:

Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
BM 0	89,4	95,1	97,9	100,3	101,8	102,4	96,9	79,3

13. Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, sind Bestandteile der Genehmigung.
14. Bei „Windparks“ sind sachgerecht ausgewählte WKA ggf. für eine Abnahmemessung vorzusehen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei der Beitrag, den die jeweilige WKA an der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat.
15. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
16. Die Anlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. In der Genehmigung müssen in diesem Fall Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter festgelegt werden, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.
17. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende Schattenwurfimmissionen nicht überschritten werden:
8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.
 Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume nach NBauO genehmigt wurden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei un bebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

18. Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Worst case) auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.
19. Die einzelnen WEA sind entsprechend des Schattenwurfgutachtens mit Abschaltmodulen auszurüsten. Die Wirksamkeit dieser Module ist durch einen unabhängigen Sachverständigen spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
20. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgerade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen. Empfohlen wird die Farbe RAL 840 HR.

D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

21. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar vom 10. Juli bis zum 30. September jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 10°Celsius liegt.

In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

Hinweis/Begründung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Rauhautfledermaus betroffen sind und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturräumlichen Gegebenheit (relative Küstennähe) eine nicht unerhebliche Aktivität auch bei Windgeschwindigkeiten >6m/sec belegen, werden aufgrund Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds. Windenergieerlass höhere Schwellenwerte festgesetzt.

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, mit der regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,2 mm pro 10 Minuten bzw. 1,2 Liter pro Stunde an, ab dem Niederschlag als Regen zu werten ist. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dieses umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4).

Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren:

<http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektortypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BImSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr unterschritten wird.

22. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 Abs. 2 BNatSchG sind zwei Falkenkästen fachgerecht an Gittermasten der 110 kV-Hochspannungsleitung anzubringen, die den Windpark durchquert, wobei Standorte außerhalb der Windvorrangfläche bzw. mit einem Sicherheitspuffer von über 500m zur nächstgelegenen Windenergieanlage zu wählen sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 06.05.2020) S. 92-93 und S. 112 beschrieben. Die Kästen für Turm- und Baumfalke sind spätestens vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu installieren, nach Möglichkeit bereits mit oder vor Beginn der Baumaßnahmen.
23. Drei Tage lang ab Beginn von bodenwendenden Bearbeitungen und bei Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100m um den Mastfuß sind vom 10. März bis mind. 31. Juli jedes Jahres die Windenergieanlagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.2). Kollisionsgefährdete Zielarten dieser Maßnahme sind Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Rotmilan und weitere Greifvögel sowie Heringsmöwe (hier optimiert auf den Mäusebussard). Ob die Kommunikation zwischen Flächenbewirtschaftern und Vorhabenträger funktioniert und damit eine Maßnahmenwirksamkeit gegeben ist, ist mindestens 2 Jahre lang zu überwachen; ein Bericht über die temporären Betriebszeitenbeschränkungen (Daten der Abschaltung, betroffene Flurstücke, Tätigkeit) ist mir mit Ende des ersten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme erstmalig vorzulegen.
24. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden. Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fundamente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des § 39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. In jedem Fall (unabhängig von

der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen >20cm eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.

25. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern. Dies ist ebenfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen. Das auf-den-Stock-Setzen in Überschwenkbereichen hat fachgerecht zu erfolgen.
26. Durch die biologische Baubegleitung ist zu überwachen, dass Aushubboden weder temporär noch dauerhaft in natürlichen Mulden und Senken abgelagert oder einplaniert wird oder dadurch andere naturnahe Biotoptypen (z.B. Gehölze, Ruderalfluren) beeinträchtigt werden.
27. Insbesondere ist ein geeigneter Schutzzaun entlang des Kleingewässergeländes mit div. Naturnahen Biotoptypen zu errichten, und die Teilfläche, die nicht genehmigterweise durch die Zuwegung zu WEA 1 in Anspruch genommen wird (130 m²), als Tabufläche zu betrachten. Das Befahren des Geländes, Ablagern von Materialien, Abstellen von Maschinen u.ä. ist zu unterlassen.
28. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind dauerhafte Zuwegungen und Kranaufstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
29. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist die Mastfußumgebung und die Kranstellflächen für Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard und andere Greifvogelarten möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.4). Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottert werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden. In der Mastfußumgebung soll auch die Lagerung von Stallung, Silage, Stroh, Heu und Bodenmaterial unterbleiben, die Beutetiere anziehen würde.
30. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage - ausgenommen die farbliche Tageskennzeichnung nach AVV - dauerhaft mattiert und nicht reflektierend zu gestalten.
31. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefeuerung ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Das Feuer „W, rot“ ist nach unten hin abgeschirmt zu betreiben. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefeuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebnahme der Nachtbefeuerung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 6.8).
32. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.
33. Zusätzlich ist unverzüglich - spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme - eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen.
34. Auf dem Flurstück 161/2 Flur 1 Gemarkung Barchel ist ein ca. 28m langer und 5m breiter Abschnitt einer Baum-Strauchhecke dreireihig neu anzulegen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 06.05.2020) S. 126-127 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Anlage 5 „Externe Ausgleichsflächen“ dargestellt. Abweichend vom Begleitplan sind in die mittlere Reihe drei Hochstämme von Stieleiche (*Quercus robur*) mit einer Mindestqualität 12-14cm Stammumfang zu pflanzen (Ersatz für die entfallenden Einzelbäume lt. Tab. 2 und 12). Abstand untereinander: 8 Meter.

35. Teilflächen der Flurstücke 75/10 und 76 der Flur 9 Gemarkung Oerel in einer Gesamtgröße von 10.450 Quadratmeter sind extensiv als maximal zweischürige Mähwiese (Dauergrünland) zu nutzen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 06.05.2020) S. 127-129 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Anlage 6 „Externe Ausgleichsflächen“ dargestellt. Die zusätzlich auf Flurstück 75/10 herzustellende Blänke ist, um die Bildung von Röhrichtbewuchs und das Aufkommen von Gehölzen zu vermeiden, ebenfalls mit auszumähen.
(Hinweis: das dazwischen liegende Flurstück 75/7 sowie ein Anteil von 75/10 dienen bereits als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für die verbleibende Bestands-Anlage).
36. Ggf. vorhandene Dränagen sind unbrauchbar zu machen oder bei Bedarf über einen neuen Sammler ohne Entwässerung der Ausgleichflächen abzufangen.
37. Änderungen der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 06.05.2020) genannten Bewirtschaftungsbedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landeskreises Rotenburg (Wümme).
38. Die Blänke soll möglichst im August/ September hergestellt werden, nach Möglichkeit bereits vor oder mit Beginn der Baumaßnahmen, aber keinesfalls in der Balz- und Brutzeit der betroffenen Wiesenbrüter.
39. Die Baumheckenpflanzung ist spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Nov.-April) fertig zu stellen. Die Verwendung von zertifiziertem Pflanzgut gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG aus gebietseigenen Herkünften (Vorkommensgebiet 1) ist mit dem Lieferschein nachzuweisen.
40. Alle Anpflanzungen haben entsprechend DIN 18915-18920 zu erfolgen. Sie sind gegen Wildverbiss/Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist fachgerecht zu leisten. Jegliche Ausfälle von Hochstämmen sind gleichartig zu ersetzen, in Hecken über 10% Ausfall, soweit nicht ganze Abschnitte punktuell betroffen sind. Die spätere Entnahme von Gehölzen ist nur zu Pflegezwecken unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
41. Ein Bericht über die Unterhaltungsmaßnahmen (Dauerpflege) der Maßnahmen auf den Flurstücken 75/10 und 76 Flur 9 Gemarkung Oerel ist mir jährlich unaufgefordert zum Ende des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsjahres im Oktober vorzulegen. Inhalt: Datum und Art der jeweiligen Tätigkeiten.

Nebenbestimmungen zum wasserrechtlichen Teil des Antrags:

42. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind vor Beginn der Grabenverrohrungen, -verfüllungen und -verlegungen die betroffenen Grabenabschnitte durch eine biologische Baubegleitung auf ein Vorkommen von Amphibien zu untersuchen. Bei positiven Funden sind Exemplare oder ihre Entwicklungsformen (Laich, Kaulquappen) fachgerecht in unbeeinträchtigte, wasserführende Gräben oder Stillgewässer außerhalb des Baugeschehens umzusetzen.
43. Auf dem Flurstück 75/10 der Flur 9 Gemarkung Oerel ist eine Blänke in einer Größe von ca. 1.000 m² herzustellen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 06.05.2020) S. 128-129 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Anlage 6 „Externe Ausgleichsflächen“ dargestellt. Dabei ist der Oberboden im Zentrum in einer Mächtigkeit von ca. 20-40 cm abzuschleifen. Die Böschungen sind sehr flach auszugestalten (ca. 1:10), sodass eine Bewirtschaftung als Extensiv-Grünland weiterhin möglich ist. Der Aushub ist von der Fläche abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
44. Sofern bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen Böschungen neu angesät werden müssen, ist § 40 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG zu beachten und Regio-Saatgut zu verwenden.

E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

45. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl der Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
46. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBoSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz).
47. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.
48. Gem. NIBIS Kartenserver liegt der Grundwasserstand relativ nahe unter der Geländeoberkante. Es handelt sich daher um hydrogeologisch ungünstige Standortbedingungen. Das Schotter- und RC-Material für Zuwegung, Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen muss daher mindestens den Zuordnungswerten Z1.1 der LAGA M 20 entsprechen.
49. Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Bereichen darf nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen gearbeitet werden. Baggermatten sind vorzuhalten.
50. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.
51. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.
52. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
53. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
54. Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
55. Die Windenergieanlagen sind gem. den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung des WHG, der AwSV und den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
56. Laut Antragsunterlagen werden in den Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe verwendet. Laut Kapitel 11 werden pro WKA Enercon wassergefährdende Stoffe von ca. 587 l WGK1 und 241 l WGK 2 gelagert und verwendet. Damit handelt es sich um oberirdische Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 (1) AwSV. Die Bestimmungen des § 34 (2) und ggf. (3) AwSV sind anzuwenden.
57. Es ist gem. § 44 (4) AwSV gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
58. Wartungsarbeiten, wie z.B. Ölwechsel etc. sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen.

59. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die WEA außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.
60. Bei der Herstellung der WEA sind ausschließlich nicht auswaschbare oder auslaugbare Baumaterialien zu verwenden.
61. Von Gewässern II. Ordnung haben die Windkraftanlagen (einschließlich Fundamente) einen Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. Ordnung einzuhalten.
62. Bei der Herstellung der Verrohrungen und der Gewässerverlegung ist die Wasserhaltung unschädlich für Wasserläufe und Anliegerflächen durchzuführen.
63. Während der Bauarbeiten, insbesondere bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass Erosionen verhindert werden. Es darf kein Bodenmaterial unnötig abgeschwemmt werden, so dass die Gewässer nicht durch unverhältnismäßig große Trübung und Schwebstofffrachten, die wiederum zu Anlandungen führen, beeinträchtigt wird. Die Bauleitung hat auf eine behutsame Vorgehensweise zu achten.
64. Für Schäden, im und am Gewässer, die bei der Herstellung der beantragten Maßnahmen entstehen, ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Er hat die Schäden unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen. Folgelasten sind vom Betreiber zu tragen.
65. Die zu verlegenden Gräben sind standsicher herzustellen.
66. Die Überfahrtsverrohrung über den Barcheler Bach ist vor Einbau hydraulisch nachzuweisen. Hierbei ist der Rd.Erlass des MU „Ermittlung von Hochwasserabflussspenden für Fließgewässer“ vom 2.7.2003 zu beachten. Sofern die hydraulische Berechnung ergibt, dass der Durchlass zu klein ist, ist der Durchlass entsprechend zu vergrößern.
67. Die Verrohrungen sind standsicher herzustellen und gegen Absacken zu sichern. Die Rohrsohle muss 10 % des Rohrdurchmessers in die Grabensohle einbinden.
68. Die Stirnseiten der Verrohrungen sind gegen Absacken und Abrutschen zu sichern.
69. Bei Verrohrungen von mehr als 50 m Länge sind Revisionsschächte so einzubauen, dass jede Haltung maximal 50 m lang ist.
70. Die Unterhaltung der verrohrten Abschnitte obliegt dem Genehmigungsinhaber. Der ungehinderte Abfluss ist jederzeit sicherzustellen.
71. Bodenmaterial zur Verfüllung der Gräben muss den Zuordnungswerten Z 0 der LAGA M 20 entsprechen.
72. Die Leitungen sind im Kreuzungsbereich der Gewässer mindestens 2,0 m unterhalb der Gewässersohle zu verlegen.
73. Die Lage der Dükerleitungen ist am Wasserlauf durch Aufstellen entsprechender Hinweisschilder deutlich kenntlich zu machen.
74. Die Mindestüberdeckungen sind durch Pressprotokoll nachzuweisen, welches dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, Nebenstelle Bremervörde nach Fertigstellung der Maßnahme zu übersenden ist. Dem Pressprotokoll ist ein Diagramm beizufügen, aus dem die Tiefen der Bohrung unter der Gewässersohle und die Lage der Gewässersohle hervorgehen.
75. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, Nebenstelle Bremervörde, ein Bestandsplan über die genaue Lage der Leitungen im Bereich der Gewässerkreuzungen zuzusenden.

76. Die Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, Nebenstelle Bremervörde, mitzuteilen.

Hinweis:

77. Gem. UVS ist bei mehreren WEA eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung zu erwarten. Hierfür ist eine wasserbehördliche Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen. (wasserrechtliche Erlaubnisse unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG). Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

78. Die Stellungnahme des LBEG vom 19.08.2019 ist zu beachten.

79. Die für die Kreuzung der Gewässer mit Kabeln erforderliche Anlagengenehmigung gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG bzw. die für die Grabenverrohrungen, Grabenverlegungen, Grabenverfüllungen erforderliche Plangenehmigung gem. § 68 WHG ist aufgrund der bedingten Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG in der BImSchG-Genehmigung enthalten.

F. Nebenbestimmungen Kreisarchäologie

80. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu vermuten sind. Damit handelt es sich nach § 10 (1) NDSchG um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 (4) NDSchG mit ein.

Sollten Änderungen von den anliegenden genehmigten Unterlagen, insbesondere Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.

81. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.

82. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach § 6, § 10 und § 13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung) im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.

83. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach §6 (3) NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.

84. Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:
Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141

85. In diesem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin:

Die Bauarbeiten dürfen, insbesondere auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.

Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen.

Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.

G. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

86. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen § 76 NBauO.
87. Vor Baubeginn ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
88. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmessergebnisse
- die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
 - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO),
- sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

89. **Die Schlussabnahme wird angeordnet.**

Spätestens 3 Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungssystem, Blitzschutz, Erdung.
In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.
- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
- d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Flugsicherung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

90. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist.
91. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
92. Die Anlagen sind so zu betreiben wie sie genehmigt worden sind, dies betrifft insbesondere den Betrieb mit dem Labko-Sensor.
93. **Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Windenergieanlage Nr. 1 bei erkanntem Eisansatz in Parkposition parallel zum Weg in die abgewandte Seite fährt.**
(siehe hierzu Kap. 6 Ergänzung vom 22.11.2019)
94. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).

95. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

96. Die statischen Nachweise weisen i.d.R. eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage von 20 Jahren nach Inbetriebnahme aus. Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Für den Fall, dass der derzeit noch nicht genehmigte Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

97. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

H. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

98. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

I. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

99. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen

J. Rückbau bereits vorhandener Anlagen

100. Spätestens vor Inbetriebnahme der WEA ist die bereits vorhandene Anlage vollständig (incl. Fundament) zurückzubauen.

- Der voraussichtliche Zeitraum des Rückbaus (Beginn und Ende) ist mir zur Ermöglichung einer Überprüfung spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
- Es ist in geeigneter Form (z.B. Fotos vorher/nachher mit Größenvergleich, Bestätigung Unternehmer) nachzuweisen, dass das Fundament vollständig entfernt wurde.

101. Nebenbestimmungen/Hinweise LK ROW, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau (Amt 66)

- Teilweise sind für den Rückbau Baustraßen erforderlich. Hierbei können temporär auch genehmigungspflichtige Gewässerkreuzungen notwendig werden.
- Vorbereitend für den Rückbau wird auch häufig eine Wasserhaltung erforderlich. Hierfür muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die wasserbehördliche Erlaubnis beantragt werden (Details sind im Einzelfall festzulegen).
- Für das Abbruchmaterial sind entsprechend des vorgesehenen Verwendungszweckes (Wiederverwertung/Entsorgung) entsprechend der gesetzlichen Anforderungen und der technischen Regeln (z.B. LAGA20) die notwendigen Analysen zu veranlassen und der UBB/UWB auf Verlangen vorzulegen.
- Für die Verfüllung der Baugrube ist dem Amt 66 eine ausführliche Beschreibung vorzulegen (vgl. Materialanforderungen...).
- Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Amt 66 unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
- Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschafts-satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

K. brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

102. Feuerwehrplan gemäß DIN 14095

Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Stadt-/Gemeindebrandmeister.

103. Einweisung der Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Brandschutzes (Samtgemeinde - Ordnungsamt) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist bei Bedarf eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

L. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

104. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
- und dem**
- Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln
- unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-149-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

105. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

M. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

106. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 08.02.2017 (NfL 1-950-17) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

107. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbtring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

108. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot / Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund oder Wasser 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 8.1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden.

Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

109. Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

110. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1

Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

111. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

112. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

3312/30316-3 (41/19)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10327)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (**Beschreibung**)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

113. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

114. Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

115. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

N. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven

116. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
117. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
118. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

119. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

120. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 15 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss sie Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.

121. Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.
122. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
 - Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder

einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
 - die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
- Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

O. Nebenbestimmungen Unterhaltungsverband Untere Oste

123. Die Zuwegung zur WEA4 quert den Verlauf des Gewässers II. Ordnung „Barcheler Bach“. Der „Barcheler Bach“ wird auf einer Länge von ca. 10 m mit einem HAMCO-Multiplate-Profil PM3 verrohrt.

- Die Rohrsohle ist ca. 20 - 25 cm unterhalb der Gewässersohle einzubinden.
- Die Stirnseiten der Überfahrt sind durch Steinpackungen etc. derart zu sichern, dass Ausspülungen durch Wassermengen verhindert werden.
- Der Rohrdurchlass ist an dem vorhandenen Grabenquerschnitt sach- und fachgerecht einzubinden und die vorhandene Grabenböschung ist wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- Der Antragsteller hat die Instandhaltung des Durchlassbauwerks sicherzustellen.

124. Entlang des Gewässers II. Ordnung „Poggemühlenbach“ sind direkt am Gewässer externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Flurstücke 76, 75/10 und 185/74 der Flur 9 von Oerel vorgesehen. Gemäß den Planunterlagen ist hier auf den vorgenannten Flurstücken eine Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland mit der Herstellung von Blänken vorgesehen.

Der „Poggemühlenbach“ wird zum Zweck der Gewässerunterhaltung einmal jährlich maschinell befahren. Durch die Umwandlung in Extensivgrünland im Bereich des Gewässerräumstreifens von 5 m Breite ist auch weiterhin ein maschinelles Befahren zum Zwecke der Gewässerunterhaltung hinderungsfrei möglich.

In der Anlage 6 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan ist jedoch ersichtlich, dass im Bereich des 5 m breiten Räumstreifens die Herstellung von Blänken vorgesehen ist.

- Die Herstellung von Blänken als externe Ausgleichsmaßnahme im Bereich der Flurstücke 76, 75/10 und 185/74 der Flur 9 von Oerel sind entsprechend zu verlegen, so dass der 5 m breite Räumstreifen entlang des „Poggemühlenbach“ von der Herstellung von Blänken unberührt bleibt.
- Insbesondere ist hier auf § 6 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 der Verbandssatzung zu verweisen, dass Ufergrundstücke nicht näher als 5 m bis an das Gewässer bebaut werden dürfen und die Errichtung von sonstigen Anlagen jeder Art nicht näher als 5 m bis an das Gewässer erfolgen darf.

Der Unterhaltungsverband fordert grundsätzlich gemäß § 6 der Verbandssatzung entlang des Wasserlaufs II. Ordnung „Poggemühlenbach“ einen durchgängig befahrbaren Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten, damit auch zukünftig ein Befahren mit maschinellem Gerät entlang des Wasserlaufs möglich bleibt.

P. Nebenbestimmungen Wasser- und Bodenverband Oerel-Engespreckens

125. Zwischen dem Standort der WEA I und der Böschungsoberkante des Verbandsgewässers III. Ordnung "Graben am Schwarzen Damm II" ist ein Räumstreifen mit der Mindestbreite von 5 m zum Zwecke der Gewässerunterhaltung freizuhalten.

- Insbesondere ist hier auf § 6 der Verbandssatzung Abs. 1 Ziffern 3 u. 4 zu verweisen, dass Ufergrundstücke nicht näher als 5 m bis an das Gewässer bebaut werden dürfen und die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an das Gewässer erfolgen darf. Der Wasser- und Bodenverband fordert grundsätzlich gemäß § 6 der Verbandssatzung entlang der Verbandsgewässer III. Ordnung einen durchgängig befahrbaren Räumstreifen von

5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten, damit auch zukünftig ein Befahren mit maschinellm Gerät entlang des Verbandsgewässers möglich bleibt.

- Der Grabenbeginn des Verbandsgrabens III. Ordnung "Graben am Schwarzen Damm II" soll auf einer Länge von ca. 10m verfüllt und beseitigt werden (Maßnahme I bei WEA I). Hier ist vorab zu prüfen und sicherzustellen, dass innerhalb dieses zu verfüllenden Abschnittes keine Zulaufe (Drainage, Rohrleitung) beseitigt werden.

Q. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landwirtschaft/Bodenschutz

126. Entsprechend den Daten des LBEG weisen die Böden im Plangebiet z. T. hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Bodenschonende Maßnahmen sollten sich bereits in einer entsprechenden Erschließung des Baugebietes widerspiegeln. Hier können beispielsweise Festlegungen für schutzwürdige Böden (Überfahrungsverbot) oder empfindliche Bereiche (Kennzeichnung und Absperrung) getroffen und Maßnahmen vertraglich in Vorhabens- und Erschließungsplänen formuliert werden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen gearbeitet werden. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

Bauwirtschaft

127. Im Untergrund der Planungsgebiete für die Errichtung der Windenergieanlagen in Oerel und Barchel liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht damit praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen des Bauvorhabens kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.
128. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den Planungsbereichen zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.
129. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.
130. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.
131. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformations-system NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.
132. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Bergaufsicht Hannover

133. In dem o.g. Plangebiet befindet sich eine Erdölleitung der NDO Norddeutsche Oelleitungs-gesellschaft mbH. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

R. Hinweis Straßenmeisterei Sandbostel

134. Für die Errichtung der Anlagen sollte im Vorwege ein Transportkonzept der Anlagenteile erstellt und mit den zu beteiligenden Straßenbauasträgern abgestimmt werden.

S. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.St. Bremervörde

135. In Bezug auf Standortwahl, Bau und Betrieb der Anlagen und der Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:

- bei der Platzierung der geplanten Anlagen möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird,
- durch Baufahrzeuge in der Bau- bzw. Errichtungsphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden,
- die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann,
- die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist. Im Hinblick auf die vorhandenen ertragreichen Böden ist anzustreben, dass Bodenaushub (Wegekörper, Einzelbauwerke) nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird,
- bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben,
- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Diesbezüglich weisen auf § 15 (3) BNatSchG hin, nach dem Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu nehmen ist. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

T. Nebenbestimmungen Nord-West Oelleitung GmbH

136. Vor Baubeginn ist NWO frühzeitig zu benachrichtigen.

137. Die Wege für Baustellentransporte sind uns frühzeitig mitzuteilen. Da aufgrund der hohen Fahrzeuggewichte an den Kreuzungspunkten mit der Fernleitung Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein können, ist eine Einzelbetrachtung jeder Kreuzung notwendig. Aus dieser Überprüfung können umfangreiche Sicherungsmaßnahmen entstehen, deren Kosten vom Betreiber der WEA getragen werden müssen. Eine Aussage zum Umfang und eventueller Kosten können erst nach Vorlage aller Planunterlagen gemacht werden.

138. Für geplante Kabelverlegungen sind uns ebenfalls die Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

139. Die Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen unserem Bauaufsichtspersonal vor Ort das Schreiben der NWO vom 30.03.2020 vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

U. Nebenbestimmungen telefonica O2

140. Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen (vgl. Mails von telefonica O2 vom 04. und 14.10.2019)

RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG

Da Anlagen anderer Betreiber im BlmSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BlmSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 2 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BlmSchG. Sie haben allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BlmSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe. Sie haben allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark Alfstedt-Ebersdorf neben dem bereits parallel für dieses Gebiet eingereichten Antrag der Energiekontor AG und der 1 verbleibenden Anlage noch mit weiteren Windparks in der Nähe zu kumulieren ist, als auch die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 12.08.2019 bis zum 11.09.2019 bei folgenden Stellen

- Samtgemeinde Geestequelle
- Stadt Bremervörde
- Gemeinde Gnarrenburg
- Landkreis Rotenburg (Wümme)

ausgelegt und konnte eingesehen werden. Außerdem wurde der Antrag und die Unterlagen im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen sowie auf der Homepage des Landkreises Rotenburg veröffentlicht.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 11.10.2019 sind von mehreren Personen fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Einwendungen sind am 23.10.2019 im Kreishaus Bremervörde mit den zum Termin erschienenen Einwendern, dem Antragsteller und seinen Gutachtern und Planern sowie den beteiligten Behörden öffentlich in einem gemeinsamen Termin mit dem Antrag der Kooperation Energiekontor und Energie 3000 erörtert worden.

Das Ergebnis des gemeinsamen Erörterungstermins ist mit Protokoll vom 30.10.2019 zusammengefasst und allen Einwendern und Beteiligten übersandt worden.

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vgl. Anlage II

BEGRÜNDUNG

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer des Anhangs zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Oerel
- Gemeinde Alfstedt
- Gemeinde Basdahl
- Gemeinde Ebersdorf
- Gemeinde Hipstedt
- Gemeinde Gnarrenburg
- Stadt Bremervörde
- Samtgemeinde Geestequelle
- Landkreis Cuxhaven
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Straßenbauamt Stade
- Unterhaltungsverband Untere Oste
- Wasser- und Bodenverband Obere Mehe
- EWE Tostedt
- Telefonica 02
- EPlus
- Ericsson
- Vodafone
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Gesundheitsamt
 - Stabstelle Kreisentwicklung
 - Kreisarchäologie
 - Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Bauordnungsrecht
 - Statik
 - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.

- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenscheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Böder)

ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweis: Die Nummerierung baut auf dem sog. ELIA-Antrag auf, der allerdings eher auf Chemiefabriken als Windenergieanlagen zugeschnitten ist. Insofern fehlen teilweise Ziffern in der Nummerierung.

Reg.	Ab-schn.	Inhalt	Datum	Seiten
0.		Inhaltsverzeichnis		
1.		Antrag		
	1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG	11.04.2019	6
	1.2	Kurzbeschreibung	26.04.2019	7
2.		Lagepläne		
	2.1	Übersichtskarte Topographische Karte Maßstab 1:20.000		A 3
	2.2	Lageplan 1:5.000		A 2
	2.3	amtlicher Lageplan mit Vorblatt 1:2.000		2xA3
	2.6	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen		1
	2.7	Verkabelungsplan Windpark 1.5:000 (Aktualisierungen)		A 2
	2.8	Kompensationsflächen 1.5:000	vgl. Reg. 13.4	
3.		Anlage und Betrieb		
	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren		
		- Technische Daten	02.11.2018	2
		- Technisches Datenblatt	04.10.2018	2
		- Spezifikation Elektrische Eigenschaften	30.10.2018	16
	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien		1
	3.5	Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen	03.04.2019	2
	3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	nur digital Mai 2018	204
	3.7	Maschinenzeichnungen	vgl. Reg. 12.3	
4.		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
	4.5	Betriebszustand und Schallemissionen (Aktualisierung)	19.05.2020	1
	4.6	Schallschutzgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-19-L2	19.12.2019	101, 2xA3
	4.6.1	Nachweis des Schalleistungspegels von vermessenen Anlagen		
		- Betriebsmodus 0s	13.09.2018	15
		- Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe	vgl. Ordner Gutachten (Reg. 4.6, S. 81 ff)	
	4.7	Schattenwurfgutachten	25.04.2019	60
	4.7.0a	Stellungnahme zum Rotorschattenwurf: Änderung des Anlagentyps, Gutachter IEL GmbH, Az.: 4271-19-S1a-01-01 (Neues Gutachten)	07.01.2020	1
	4.7.1	Unterlagen zur Abschaltregelung	vgl. Reg. 4.6 / 4.7	
		- Technische Information Schattenabschaltung	11.06.2010	3
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	vgl. Reg. 4.6 / 4.7	
	4.9	Betriebliches Monitoringkonzept		1
5.		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
	5.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Schallemissionen	29.04.2014	2

6.		Anlagensicherheit		
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung		1
		- Information Störfallverordnung	Rev. 01	1
	6.3	Mindestabstände	vgl. Reg. 19.3, Ordner Gutachten	
		- Gutachten zu Freileitungen	vgl. Ordner Gutachten	
	6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	vgl. Reg 4 und 19 / 6.5, 6.6 und 12.6	
		- Funktionsweise und Sicherheitstechnik	10.07.2005	2
	6.5	Blitzschutz	05.12.2018	19
	6.6	Angaben zum Eisabwurf und -abfall		1
		- Eisansatzerkennung	23.02.2018	19
		- Gutachten zur Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren	Rev. 05	42
		- Bericht über die Plausibilitätsprüfung am System zur Erkennung von Eisansatz	Rev. 03, 11.01.2008	6
	6.7	Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung	vgl. Reg. 18	
7.		Arbeitsschutz		
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	vgl. Reg. 7.1.1 / 7.4	
		- Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	30.08.2006	1
		- Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	04.09.2017	3
		- Technische Beschreibung Aufstiegshilfe	Rev. 0a	7
	7.4	Sicherheitshandbuch der Windkraftanlage	vgl. Reg. 7.1	
8.		Betriebseinstellung		
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	09.04.2019	1
	8.1.1	Unterlagen zur Betriebseinstellung		
		- Auszug aus den Nutzungsverträgen zu Rückbauverpflichtung		1
		- Information Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rev. 03	1
	8.2	Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung	09.04.2019	2
	8.3	Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegungen nach Betriebseinstellung	11.04.2019	1
9.		Abfälle		
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	vgl. Reg. 9.2 / 9.3	
	9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser		
		- Abfallmengen Anlagenaufbau	01.11.2018	1
		- Abfallmengen Betrieb	Rev. 0, 20.09.2017	2
		- Abfallmengen Turmaufbau	01.11.2018	1
	9.3	Verbleib der Abfälle		
		- Abfallentsorgung Stellungnahme	09.10.2013	1

10.		Abwasser		
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft		
		- Information zur Entstehung von Abwasser	Rev. 00 06.03.2013	1
	10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	vgl. Reg. 10.1	
	10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	vgl. Reg. 10.1	
	10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	vgl. Reg. 10.1	
	10.10	Abwasserbehandlung	vgl. Reg. 10.1	
	10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	vgl. Reg. 10.1	
	10.12	Niederschlagsentwässerung		1
11.		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	vgl. auch Reg. 3, 3.5.1, 11.1.1	1
	11.1.1	Verwendete wassergefährdende Stoffe	02.11.2018	14
	11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	vgl. Reg. 3.5 / 11.1.1	
12.		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	12.04.2019	5
	12.1.1	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO		1
	12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	vgl. Reg. 2	
	12.3	Bauzeichnungen und -beschreibungen		
	12.3.1	Zeichnung der Windenergieanlage (Ansicht) M 1:250		
		- Übersichtszeichnung Windenergieanlage	Rev. 01	A0
		- Fundamentdatenblatt	13.03.2018	6
		- Fundamentbeschreibung	05.11.2018	1
		- Turmbeschreibung	26.10.2018	1
		- Gondelansicht	18.09.2018	A1
		- Gondelabmessung	24.09.2018	A3
	12.3.2	Baubeschreibungen der Windenergieanlage		
		- Baubeschreibung (Anlage I/7 zu VV BauPrüfVO)	12.04.2019	2
		- Betriebsbeschreibung (Anlage I/8 zu VV BauPrüfVO)	12.04.2019	4
	12.3.5	Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe	vgl. Reg. 3.1 / 18.5	
	12.3.6	Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen	vgl. Reg. 2 /16	
	12.4	Angabe zur Zufahrt	vgl. Reg. 2 /16	
	12.5	Berechnungen zum Grenzabstand		5
	12.6	Brandschutz	14.07.2017	7
	12.8	Bautechnische Nachweise	vgl. Reg. 19, Ordner Gutachten	
	12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)	vgl. Reg. 19, Ordner Gutachten	
	12.9	Aufstellung/Nachweis der Herstellungskosten	11.04.2019	1
	12.10	Übersicht der erforderlichen Baulasten	11.04.2019	2, 1xA1

13.		Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz		
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	26.04.2019	3
	13.3	Angaben zum Bodenschutz	18.04.2019	1
	13.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. - Biotoptypenkarte (Anlage 1+1.1) - Kompensation - Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung	06.05.2020	142, Anl.: 3xA4, 2xA3, 9xA2
	13.5	Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen		
	13.5.1	Avifaunistische Untersuchungen des Gutachters IFÖNN GmbH, Az. n.v.	29.03.2019	55, 4xA3
	13.5.2	Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des Gutachters IFÖNN GmbH, Az. n.v.	09.04.2019	53, 6xA3
	13.5.3	Ergänzung: Windpark Oerel Stellungnahme aktuelle Brutrotmilan, Uhu, Weißstorch 2020, IFÖNN GmbH, Az. n.v.	16.04.2020	3
14.		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses		1
	14.2	UVP-Bericht	03.07.2019	102, 9xA2, 2xA3
16.		Wegebau, Zuwegung		
	16.1	Beschreibung der erforderlichen wegebaulichen Maßnahmen (vorh. Wege, neue Wege, verstärkte Wege) sowie der Sicherstellung		
		- Detaillageplan WEA 1+2, 1:2.000		2xA3
		- Detaillageplan WEA 6 Bestand, 1:2.000		A3
		- Regeldetails Spezifikation Kranstellflächen		A3
		- Übersichtslageplan Zuwegung I-III	vgl. Ordner Gutachten	
		- Regeldetails Wege und Kranstellflächen Ausführung	vgl. Ordner Gutachten	
		- Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	17.09.2018	32
	16.2	Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr		1
17.		Wasserrecht	vgl. Ordner Wasserrecht	
18.		Luftfahrt		
	18.1	Antrag nach dem LuftVG	11.04.2019	1
		- Stellungnahme Bundeswehr II-317-18-VAF	21.11.2018	2
	18.2	Übersichtsplan	vgl. Reg. 2.1, Ordner Gutachten	
	18.3	Aufstellung mit Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	vgl. Reg. 2.6	
	18.4	Baubeschreibung	vgl. Reg. 1.2 / 12.3	
	18.5	Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	14.12.2018	17
19.		Standsicherheit		
	19.2	Baugrundgutachten des Gutachters Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Az. 1092-18-2	Rev. 3/27.04.2020	94
	19.3	Turbulenzgutachten inkl.: wake2e Bericht des Gutachters Fluid & Energy Engineering, Az. F2E-2019-TGW-009	Rev.3/06.1 2.2019	46

ANHANG II ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (§§ 25, 25 UVPG)

Vorbemerkung

Für die beiden Anträge zur Bebauung des Vorrangstandorts Oerel wurden zeitgleich 2 Anträge vorgelegt, wobei die Energiekontor AG sowohl Antragstellerin des Antrags 1 ist als auch zur Kooperation des Antrags 2 gehört. Insbesondere die UVPG-relevanten Antragsunterlagen wurden gemeinsam erstellt; auch die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemeinsam durchgeführt worden. Daher erfolgt auch die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (sofern nicht besonders angeführt) gemeinsam.

Allgemeines

Antrag 1:

Aktenzeichen: 63/20719-19
Antragsteller Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen
Baumaßnahme Errichtung von 5 Windenergieanlagen Typ NORDEX N149 (164 m NH, 133,2 m RotorØ, 230,6 m GH, je 5,7 MW)
Katasterdaten Gemarkung Barchel, Flur 3, Flurstück 176/1, Gemarkung Oerel, Flur 8, Flurstück 48, Flur 9, Flurstücke 111/1, 117/2, 211/118
Antragsart Förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit gemeinsamer Öffentlichkeitsbeteiligung Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG

Antrag 2:

Aktenzeichen: 63/20721-19
Antragsteller Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH Schulstraße 20, 27432 Alfstedt
Baumaßnahme Errichtung von 2 Windenergieanlagen Typ Enercon E-138 EPS3 E2 (160 m NH, 138 m RotorØ, 229 m GH, je 4,2 MW)
Katasterdaten Gemarkung Oerel, Flur 9, Flurstücke 140/4, 149/4
Antragsart Förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit gemeinsamer Öffentlichkeitsbeteiligung Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG

Vorliegende Antragsunterlagen (Auszug)

- UVP-Bericht der Planungsgemeinschaft Nord GmbH vom 03.07.2019
- Schallschutzgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-19-L2 – Stand 19.12.2019
- Schattenwurfgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-19-S1 vom 25.04.2019 incl. Zusatzbetrachtung wg. Änderung Anlagentyp beim Antrag der Energiekontor AG vom 07.01.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planungsgemeinschaft Nord GmbH – Stand 06.05.2020
- Avifaunistische Untersuchungen des Gutachters IFÖNN GmbH vom 29.03.2019
- Ergänzung aktuelle Brutrotmilan, Uhe, Weißstorch 2020 vom 16.04.2020
- Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des Gutachters IFÖNN GmbH vom 09.04.2019
- Beschreibung und Zeichnung der notwendigen genehmigungspflichtigen Maßnahmen vom 12.07.2019
- Baugrundgutachten des Gutachters Ingenieurgeologie Dr. Lübke 1092-18-2 – Stand 14.02.2020
- Turbulenzgutachten des Gutachters Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG inkl.:-wake2e Bericht des Gutachters Fluid & Energy Engineering, Az. F2E-2018-TGN-012 – Stand 06.12.2019

Zweck, Art und Umfang der Vorhaben

Für den Windkraftstandort Oerel sind zeitgleich folgende Anträge gemäß § 4, 10 BImSchG gestellt worden:

- Die Fa. Energiekontor AG (im Weiteren kurz Energiekontor) hat eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149 beantragt.
- Die „Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und Umwelt GmbH“ (im Weiteren kurz Kooperation) hat eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EPS3 E2 beantragt.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um zwei Vorhaben mit 5 bzw. 2 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Beide Antragstellerinnen haben allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen soll im Winter 2020/Frühjahr 2021 begonnen werden.

Zur Detaillierung wird auf die Ausführungen in den o.a. Antragsunterlagen verwiesen.

Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem UVPG sind auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Beide Antragstellerinnen haben allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG ebenso entfällt wie die Prüfung der Frage, ob neben diesen parallel laufenden Anträgen und den im Vorranggebiet bereits vorhandenen Anlagen in der Nähe zu kumulieren sind.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die erforderliche abschließende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung für die Vorhaben.

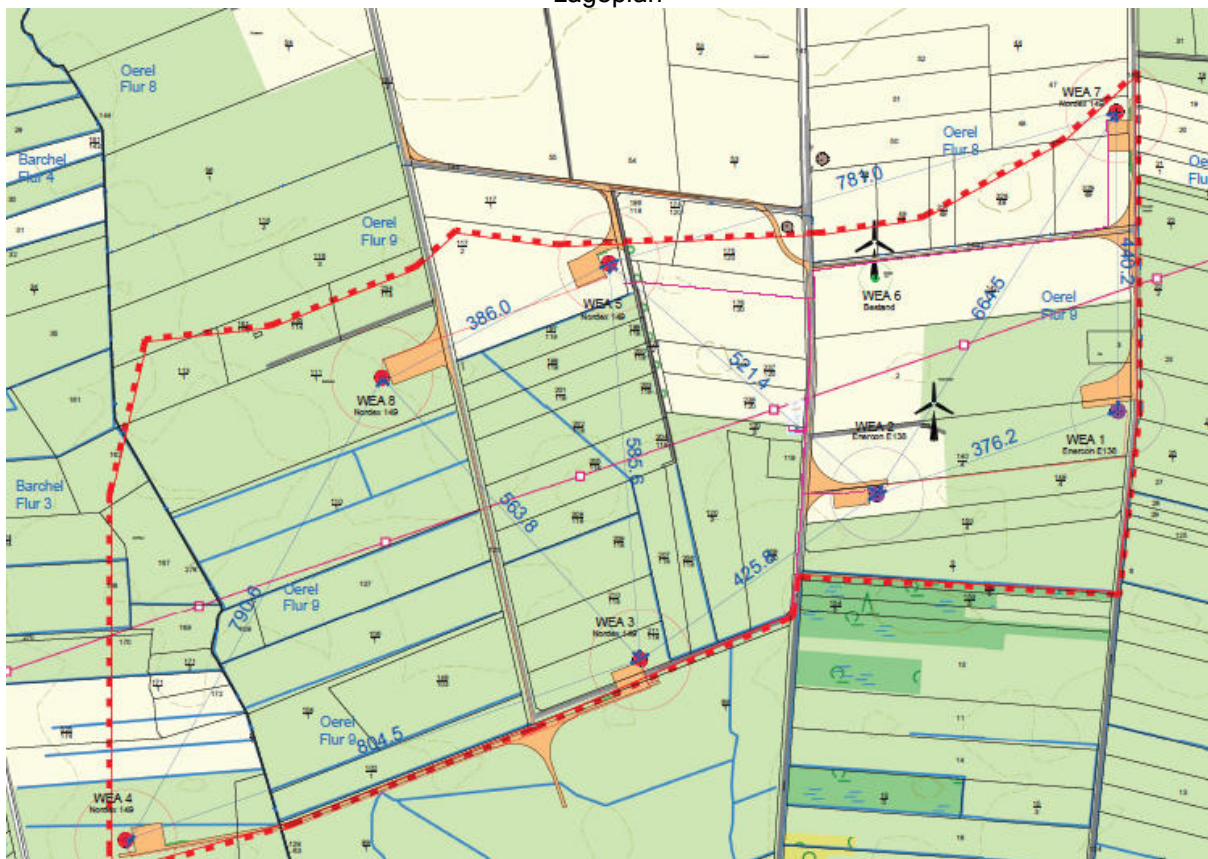
Kurzbeschreibung der Lage

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Oerel, der mit anderen Standorten vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.04.2020 als Regionales Raumordnungsprogramm 2020 (im Weiteren RROP 2020) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen wurde. Mit Verfügung vom 26.05.2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2020 genehmigt. Nach der anschließenden Veröffentlichung ist das RROP 2020 am 28.05.2020 in Kraft getreten.

Im Bereich Oerel befinden sich neben den jetzt beantragten 7 Anlagen bereits 2 Anlagen im Vorrangstandort, wobei die südliche dieser Anlagen im Zuge dieser Vorhaben abgebaut werden soll. Insgesamt wären damit nach Verwirklichung der beiden Anträge 8 Windenergieanlagen vorhanden. In der Umgebung befinden sich zudem weitere Anlagen.

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und stehen auch weiterhin bis auf die Bereiche der Zuwegungen und Fundamente für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung

Lageplan



Anlagen 1 + 2: Kooperation
Anlagen 3 - 5, 7: Energiekontor
Anlage 6: vorhandener Bestand

Kurzbeschreibung der Lage umliegender Wohnbebauung

Die geplanten Windenergieanlagen weisen folgende Abstände zu den jeweils am nächsten liegenden Wohnhäusern auf:

Abstand der äußeren WEA zum jeweils dichtesten Wohnhaus					
WEA Nr.	Antragsteller*	nächstgelegenes Wohnhaus			
		Adresse	Himmelsrichtung von WEA	Abstand	Einstufung
01	Ko	Oerel, Heidstückenweg 24	nordnordwestlich	ca. 1.420 m	Außenbereich
02	Ko	Oerel, Heidstückenweg 24	nordnordwestlich	ca. 1.430 m	Außenbereich
03	EK	Oerel, Heidstückenweg 16	nördlich	ca. 1.630 m	Außenbereich
04	EK	Basdahl-Oese, Poggemühlen 28	westlich	1.024 m	Außenbereich
05	EK	Oerel, Heidstückenweg 16	nördlich	1.049 m	Außenbereich
06	vorh.	Oerel, Heidstückenweg 24	nordnordwestlich	ca. 1.100 m	Außenbereich
07	EK	Oerel, Heidstückenweg 24	nordnordwestlich	1.038 m	Außenbereich
08	EK	Oerel, Schlangendieksweg 3	nordnordwestlich	1.118 m	Außenbereich

* EK = Energiekontor AG - Co = Kooperation

Die in den umliegenden Orten liegenden Bereiche mit Wohnbebauung (also sowohl innerhalb von Bebauungsplangebietern als auch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) weisen teils deutlich größere Abstände zu den geplanten Anlagen auf, wobei sich die Entfernung jeweils auf die Distanz zwischen dem am dichtesten am Windpark liegenden Wohngebäude und der jeweiligen Windenergieanlage bezieht:

- Bremervörde-Engeo: ca. 3,7 km östlich des Windparks
- Spreckens: ca. 2,8 km südöstlich
- Fahrendorf, ca. 2,5 km südsüdöstlich
- Oese, ca. 1,5 km südwestlich
- Barchel, ca 1,5 km nordwestlich

Änderungsantrag Energiekontor im laufenden Verfahren

Die Energiekontor hat nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung am 15.06.2020 eine Änderung beantragt. Während der Anlagentyp sich nicht ändert und es somit auch bei den äußeren Abmessungen der Anlagen bleibt, soll durch eine Änderung der Turbine statt der zunächst beantragten 4,5 MW jetzt 5,7 MW erzeugt werden können.

§ 8 Abs. 2 der 9. BImSchV führt für einen Fall der Änderung des Vorhabens während eines Verfahrens folgendes aus:

Wird das Vorhaben während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Absatz 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Nach den neu eingereichten überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen sind nachteilige Änderungen für Dritte ausgeschlossen - im Gegenteil: die neu geplanten Anlagen weisen statt des vorherigen Schallleistungspegels von 106,1 dB(A) einen Schallleistungspegel von 105,6 dB(A), so dass - neben der umweltrechtlich zweifelsfrei positiven Erhöhung der Gewinnung von regenerativer Energie - beim Lärm sogar eine Verbesserung der Lärmsituation prognostiziert werden kann.

Beurteilung der verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Menschen, die sich im Umfeld der Anlagen aufhalten, können bei Verwirklichung des Vorhabens durch auftretende Immissionen (Lärm und Schattenwurf und Lichtimmissionen) sowie im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und Minderung des Erholungswertes beeinträchtigt werden.

Lärm:

Schall entsteht durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen und den betriebsbedingten Verkehr auf den Erschließungswegen. Bis auf die Anlagengeräusche werden die Beeinträchtigungen im Wesentlichen lediglich am Tage auftreten.

Für die der Windfarm nächstgelegenen Wohngebäude sind die Schallgrenzwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Zu berücksichtigen sind insbesondere die jeweils maßgeblichen nächtlichen Schallgrenzwerte, da die Anlagen rund um die Uhr betrieben werden und nachts den Anwohnern geringere Schallbelastungen als am Tage zuzumuten sind.

Die Schallimmissionsberechnungen der IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmtechnik GmbH belegen, dass eine die jeweiligen Immissionsrichtwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens während der Tages- und Nachtstunden nicht zu erwarten ist. Rein vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Die Begutachtung wurde nach dem sogenannten Interimsverfahren (LAI-Papier „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ - Stand 30.06.2016) durchgeführt, aus dem sich bei Anlagen mit derartigen Höhen bei größeren Abständen in der Regel höhere Immissionen ergeben als noch nach den früheren Berechnungen vermutet wurde.

Nachts sind folgende Beurteilungspegel für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung zu erwarten:

IP	Immissionspunkt	zulässig nachts	Vorbe- lastung WEA	Vorbe- lastung Biogas	Zusatzbe- lastung	Gesamt- belastung
IP 01	Quenenberg 1	35	25,0		32,8	33,5
IP 02	Brügstraße 5	45	30,3	36,3	38,8	41,1
IP 03	B-Plangebiet 23 WA	40	31,3		36,0	37,2
IP 04	Schwalbenweg 1	45	32,3		38,6	39,5
IP 05	Schlangendieksweg 1	45	42,9		40,6	44,9
IP 06	Kastanienweg 44	40	36,5		37,6	40,1
IP 07	Kastanienweg 23	40	35,5		37,3	39,5
IP 08	Alter Sportplatz 2	40	35,5		37,3	39,5
IP 09	Heidstückenweg 20	45	35,9		41,9	42,8
IP 10	Heidstückenweg 24	45	35,9		42,1	43,0
IP 11	Auf der Rehn 17	40	26,2		31,5	32,7
IP 12	Am Denkmal 12	40	30,0		32,5	34,4

Die Schallimmissionsberechnungen des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH) aus Aurich belegen, dass eine die jeweiligen Grenzwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens teilweise zu erwarten ist. Aufgrund der Einhaltung der Schutzpflichten nach der TA-Lärm 3.2.1 sind jedoch schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht gegeben. Die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel und deren nachträgliche Einmessung (bzw. die Vorlage von 3 Vergleichsmessungsergebnissen) sowie die Einhaltung der Lärmrichtwerte werden per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Die Forderungen in der Stellungnahme des Immissionsschutz-Ingenieurs sind per Nebenbestimmung im abschließenden Bescheid aufzunehmen.

Schattenwurf:

Schatten entsteht durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen.

Für die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf und Rotorreflektionen gibt es hinsichtlich Dauer, Stärke und Frequenz bisher keine normierten Grenzwerte. Um darstellen zu können, in welchem Maße mit Rotorschatten zu rechnen ist, wurden im Auftrag der Antragsteller entsprechende Gutachten (Schattenwurfprognose) vorgelegt. Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren wurden rechnerisch und zeichnerisch von der IEL dargestellt.

Durch Nebenbestimmung in der Genehmigung ist sicherzustellen, dass der länderübergreifend vereinbarte Anhaltswert für die maximale jährliche astronomische Gesamtbelastung von 30 h durch die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht überschritten wird. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die tägliche astronomische Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten wird.

Aufgrund der Abstände zu den Ortschaften sowie zu den Wohnnutzungen im Außenbereich in Verbindung mit einer Abschaltautomatik ist nicht mit unzumutbarem bzw. unzulässigem Schattenwurf zu rechnen.

Erholung:

Das RRÖP weist für den Raum, durch das eine Hochspannungsleitung läuft, keine besonderen Erholungsfunktionen aus. Die Wege in diesem Bereich können auch nach der Errichtung der Anlagen weiterhin genutzt werden, so dass eine Erholung weiterhin möglich ist. Verstärkte Geräuschbelastungen sind zeitweise zwar zu erwarten, allerdings vermischen sich diese teilweise mit dem Rauschen des Winds in Bäumen und Sträuchern.

Fazit Schutzgut Mensch:

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft, je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit ist. Die Vorbelastung durch die vorhandene Windfarm und die intensive landwirtschaftliche Nutzung in dem betroffenen Bereich sind zu berücksichtigen.

Der fachliche Wert der beeinträchtigten Landschaftseinheiten und damit die Schwere des langfristigen Eingriffs (Standdauer nach Typenprüfung 20 Jahre, ggf. aufgrund Nachweis bis 30 Jahre) in das Landschaftsbild wird aus der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan deutlich.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist objektiv nicht möglich. Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine landschaftsgerechte Neugestaltung im gesamten tatsächlich beeinträchtigten Raum durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen scheidet bei modernen Windenergieanlagen aus. Die außergewöhnlich weitreichenden optischen Wirkungen sind physisch-real nicht reparabel, denkbare physisch-reale Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild zu bewältigen.

Daher ist eine Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen. Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege erstellte Berechnung zeigt die prozentuale Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Der entsprechende Bereich wird von Ackerflächen (vorrangig Mais) und Intensivgrünland geprägt, für die Errichtung der Anlagen werden auch ausschließlich diese Bereich in Anspruch genommen. Im Vorranggebiet wurde auf 2 Flurstücken Extensivgrünland festgestellt; in einem Teilbereich fällt eine Fläche zunehmend immer mehr brach. Im südlicheren Bereich sind kleinere Wälder vorhanden.

Nach den auf Grund der Erkenntnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auch auf Grund von Nachkartierungen erstellten Unterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie und den Fachgutachten, ergeben sich Konflikte bei der Scheuch- und Vertreibungswirkung für Rast- und Gastvögel und für Brutvögel, bei der Schlagopfer- und Barotrauma-Gefährdung ziehender Fledermäuse, der kleinflächigen Beseitigung von Gehölz-Vegetation sowie Versiegelung von Boden.

Brutvögel

Mit den aktuellen WEA-Standorten ergeben auf die nachgewiesenen Brutreviere keine erheblichen Beeinträchtigungen, da bei der Erstellung des Windparkkonzeptes auf weitere WEA-Standorte verzichtet wurde und die 7 geplanten WEA so platziert wurden, dass ein größtmöglicher Abstand zu den Brutrevieren gewährleistet wird.

Während der Bauzeit können jedoch für die Arten Kiebitz und Großer Brachvogel bauzeitliche Störungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Demzufolge sind in der nachfolgenden BImSchG-Genehmigung Maßnahmen zum Ausgleich vorzusehen, die den lokalen Brutbestand des Kiebitzes und Großer Brachvogel stützen und dazu beitragen, dass die Auswirkungen der bauzeitlichen Störungen unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.

Bei den Kartierungen im Jahr 2016 konnten im Einwirkungsbereich des Windparks „Oerel“ die kollisionsgefährdeten Arten Turm- und Baumfalke festgestellt werden. In den darauffolgenden Jahren bis aktuell Mai 2019 konnten im Umkreis des Windparks keine Brutstandorte nachgewiesen werden. Um zukünftige Ansiedlungen innerhalb des Windparks und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr zu vermeiden, sollten vorsorglich außerhalb des Windparks, in ausreichender Entfernung (> 1 km), an Strommasten zwei Nistkästen für beide Arten installiert werden. Nähere Erläuterungen sind im nachfolgenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu tätigen.

Gastvögel

Mit den aktuellen WEA-Standorten ergeben auf die nachgewiesenen Gastvögel keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Fledermäuse

Die Nachweise der besonders gefährdeten Arten am Boden und im Bereich der vom Rotor überstrichenen Fläche lassen allerdings ein erhöhtes Schlagrisiko vermuten. Um diese potentielle Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. zu minimieren werden Abschaltzeiten an den geplanten WEA vorgehen. Zu den definierten Abschaltzeiten wird auf die BImSchG-Genehmigung verwiesen. Kompensationsmaßnahmen sind für die nachgewiesenen Fledermausarten nicht erforderlich.

Diese Umweltauswirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend und nachvollziehbar bewertet. Sie können entweder durch Abschaltzeiten vermieden werden, sind durch einfache Maßnahmen ausgleichsfähig oder wurden z.T. bereits ausgeglichen.

Die entsprechenden Auflagen der Stellungnahme des Landkreises Rotenburg sind in die Genehmigung zu übernehmen.

Fazit Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass zwar Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, die jedoch unter Beachtung insbesondere der festzusetzenden Bedingungen und Auflagen nicht unzulässig sind.

Schutzgüter Wasser, Fläche und Boden

Durch die Neuversiegelung, die in Bezug auf das komplette betrachtete Einzugsgebiet jedoch relativ niedrig liegt, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit und eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung unbelasteter Baustoffe sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die bauzeitliche Wasserhaltung von wenigen Wochen findet nur eine temporäre Einwirkung auf das Grundwasser statt. Durch die Fundamente der WKA und die Befestigung der Stellflächen, sowie der Wege findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

Durch die Einleitung des Grundwassers in Oberflächengewässer während der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung findet nur eine temporäre Einwirkung auf Oberflächengewässer statt.

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSchG-Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis, und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Realisierung des Vorhabens nur ganz geringfügig (z.B. durch Staubentwicklung durch Baustellenverkehr) betroffen. Durch die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung ergeben sich dagegen positive Auswirkungen, die aus dem Beitrag zur Förderung regenerativer Energien resultieren.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Gebiet selber sind bisher keine Bodendenkmale bekannt; Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in etwa 500 m Entfernung. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass auch dem Schutz bisher unbekannter Bodendenkmale ausreichend Rechnung getragen wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, für den Fall, dass ur- oder frühgeschichtliche Funde während der Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, entsprechende Maßnahmen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz einzuleiten.

Das einer Windenergieanlage nächstgelegene Baudenkmal (Gutsanlage Poggemühlen) befindet sich ca. 1.340 m westlich, wobei das Gutshaus selber einen Abstand von ca. 1.460 m aufweisen. In Blickrichtung des Windparks befinden sich (ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude und ein dichter Baumbestand, so dass negative Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, markante Ortsränder o.ä. sind nicht gegeben.

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Es sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild vorgesehen:

- Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke (siehe Anlage 5 zum LBP)
Auf dem gemeindeeigenen Flurstück 161/2 der Flur 1 von Barchel ist zur Teilkompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen) auf einer Fläche von ca. 1.450 m²

eine Baum-Strauchhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der 5 m breiten Anpflanzungsfläche ist eine 3-reihige Baum-Strauchhecke anzupflanzen.

- Schaffung von Extensivgrünland mit Blänken
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz sowie zur Kompensation der Schutzgüter Boden und Pflanzen soll auf den Flurstücken 75/8 (10.239 m²), 75/10 (8.774 m² anrechenbar ca. 4.387 m²), 76 (20.815 m²) und 185/74 (13.442 m²) der Flur 9 in der Gemarkung Oerel Extensivgrünland von insgesamt ca. 48.883 m² (62.260 m² mit dem Ausgleich aus Az: 63/20896-07-13) geschaffen werden.
- Optimierte Grünlandbewirtschaftung mit Nistplatzoptimierung für den Großen Brachvogel
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Großen Brachvogel soll auf den Flurstücken 22/2, 23 und 24/1 der Flur 9 in der Gemarkung Oerel eine optimierte Grünlandbewirtschaftung zur Nistplatzoptimierung des Großen Brachvogels erfolgen. Mit den drei genannten Flurstücken wird zukünftig ein zusammenhängender Lebensraum von ca. 9 ha zur Verfügung gestellt.

Da eine Kompensation für das Schutzgut Landschaft nicht möglich ist, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Zusammenwirken von Schutzgütern:

Die einzelnen Schutzgüter wurden im Vorausgegangenen aus ihrem Wirkungszusammenhang heraus für sich betrachtet. Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Funktionszusammenhänge (Wechselwirkungen), die in der UVS ebenfalls dargestellt wurden. Diesen Ausführungen folgend sind auch aufgrund der Wechselwirkungen keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten.

Einwendungen Dritter:

Im Rahmen der gemeinsam durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen erhoben; die am 23.10.2019 in einem gemeinsam durchgeführten Termin mit den anwesenden Einwendern, den beiden Antragstellerinnen und ihren Gutachtern sowie Vertretern der Samtgemeinde Geestequelle und der Gemeinde Oerel erörtert wurden. Das Protokoll wurden den Teilnehmern am 01.11.2019 übersandt.

Ergebnis der Bewertung:

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 12 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlage ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

Gez. Böder

(Böder)

Nr. Landschafts- bildeinheit	Bewertung	Richtwert Prozent	Minderung (Durchschnittswert 7 WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 1 WEA)	Gesamt- größe lt. LPB	WEA 1			
					erhebl. beeinträcht. Fläche	Anteil beeinträchtigte Fläche	prozentuale Kosten	Ersatz-zahlung
2a	hoch/sehr hoch	7	6,60		30,17	0,81%	84.693,12 €	5.589,75 €
5	gering	2,5	2,10		285,02	7,62%	800.107,18 €	16.802,25 €
Oerel (zu 5)	gering	2,5	2,10		36,81	0,98%	103.332,91 €	2.169,99 €
15	hoch/sehr hoch	7	6,60		0,14	0,00%	393,01 €	25,94 €
16	mittel	5	4,60		557,70	14,92%	1.565.573,56 €	72.016,38 €
Barchel (zu 16)	gering	2,5	2,10		45,07	1,21%	126.520,35 €	2.656,93 €
Neu Oese (zu 16)	gering	2,5	2,10		0,40	0,01%	1.122,88 €	23,58 €
17	mittel	5	4,60		1.536,97	41,12%	4.314.577,00 €	198.470,54 €
18	hoch/sehr hoch	7	6,60		7,91	0,21%	22.204,93 €	1.465,53 €
20	mittel	5	4,60		482,40	12,91%	1.354.191,65 €	62.292,82 €
	Summen			3.738,00	2.982,59	79,79%	8.372.716,59 €	361.513,70 €
Gesamt		724.912,83 €						

Nr. Landschafts- bildeinheit	Bewertung	Richtwert Prozent	Minderung (Durchschnittswert 2 WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 1 WEA)	Gesamt- größe lt. LPB	WEA 1			
					erhebl. beeinträcht. Fläche	Anteil beeinträchtigte Fläche	prozentuale Kosten	Ersatz-zahlung
2a	hoch/sehr hoch	7	6,85		30,17	0,81%	84.693,12 €	5.801,48 €
5	gering	2,5	2,35		285,02	7,62%	800.107,18 €	18.802,52 €
Oerel (zu 5)	gering	2,5	2,35		36,81	0,98%	103.332,91 €	2.428,32 €
15	hoch/sehr hoch	7	6,85		0,14	0,00%	393,01 €	26,92 €
16	mittel	5	4,85		557,70	14,92%	1.565.573,56 €	75.930,32 €
Barchel (zu 16)	gering	2,5	2,35		45,07	1,21%	126.520,35 €	2.973,23 €
Neu Oese (zu 16)	gering	2,5	2,35		0,40	0,01%	1.122,88 €	26,39 €
17	mittel	5	4,85		1.536,97	41,12%	4.314.577,00 €	209.256,98 €
18	hoch/sehr hoch	7	6,85		7,91	0,21%	22.204,93 €	1.521,04 €
20	mittel	5	4,85		482,40	12,91%	1.354.191,65 €	65.678,30 €
	Summen			3.738,00	2.982,59	79,79%	8.372.716,59 €	382.445,49 €
Gesamt		767.039,16 €						

Nr. Landschafts- bildeinheit	Bewertung	Richtwert Prozent	Minderung (Durchschnitts-wert 7 WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 1 WEA)	
2a	hoch/sehr hoch	7	6,60	
5	gering	2,5	2,10	
Oerel (zu 5)	gering	2,5	2,10	
15	hoch/sehr hoch	7	6,60	
16	mittel	5	4,60	
Barchel (zu 16)	gering	2,5	2,10	
Neu Oese (zu 16)	gering	2,5	2,10	
17	mittel	5	4,60	
18	hoch/sehr hoch	7	6,60	
20	mittel	5	4,60	
	Summen			
Gesamt				724.912,83 €

WEA 2				
Gesamt- größe lt. LPB	erhebl. beeinträcht. Fläche	Anteil beeinträchtigte Fläche	prozentuale	
			Kosten	Ersatz-zahlung
	0,50	0,01%	1.403,60 €	92,64 €
	315,29	8,43%	885.081,03 €	18.586,70 €
	36,81	0,98%	103.332,91 €	2.169,99 €
	6,59	0,18%	18.499,43 €	1.220,96 €
	620,96	16,61%	1.743.156,82 €	80.185,21 €
	46,10	1,23%	129.411,76 €	2.717,65 €
	5,86	0,16%	16.450,17 €	345,45 €
	1.485,21	39,73%	4.169.276,51 €	191.786,72 €
	24,55	0,66%	68.916,68 €	4.548,50 €
	478,16	12,79%	1.342.289,14 €	61.745,30 €
3.738,00	3.020,03	80,79%	8.477.818,04 €	363.399,13 €

Nr. Landschafts- bildeinheit	Bewertung	Richtwert Prozent	Minderung (Durchschnitts-wert 2 WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 1 WEA)	
2a	hoch/sehr hoch	7	6,85	
5	gering	2,5	2,35	
Oerel (zu 5)	gering	2,5	2,35	
15	hoch/sehr hoch	7	6,85	
16	mittel	5	4,85	
Barchel (zu 16)	gering	2,5	2,35	
Neu Oese (zu 16)	gering	2,5	2,35	
17	mittel	5	4,85	
18	hoch/sehr hoch	7	6,85	
20	mittel	5	4,85	
	Summen			
Gesamt				767.039,16 €

WEA 2				
Gesamt- größe lt. LPB	erhebl. beeinträcht. Fläche	Anteil beeinträchtigte Fläche	prozentuale	
			Kosten	Ersatz-zahlung
	0,50	0,01%	1.403,60 €	96,15 €
	315,29	8,43%	885.081,03 €	20.799,40 €
	36,81	0,98%	103.332,91 €	2.428,32 €
	6,59	0,18%	18.499,43 €	1.267,21 €
	620,96	16,61%	1.743.156,82 €	84.543,11 €
	46,10	1,23%	129.411,76 €	3.041,18 €
	5,86	0,16%	16.450,17 €	386,58 €
	1.485,21	39,73%	4.169.276,51 €	202.209,91 €
	24,55	0,66%	68.916,68 €	4.720,79 €
	478,16	12,79%	1.342.289,14 €	65.101,02 €
3.738,00	3.020,03	80,79%	8.477.818,04 €	384.593,67 €

ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.
 Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46
DVN BauO DVO-NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung	UF: 14.12.1973 NF: 11.03.1987 UF: 26.09.2012	Nds. GVBl. S. 509 Nds. GVBl. S. 29 Nds. GVBl. S. 382

Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
NUVPG GIRL	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionen-Richtlinie)	18.12.2019 23.07.2009	Nds. GVBl. S. 437 Nds. MBl. S. 794
TA Luft TA Lärm	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.07.2002 24.08.1998	GMBI. S. 511 GMBI. S. 503

sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
NWaldLG	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
WEE 2016	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64

allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
eIDAS-VO	EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)	UF: 23.07.2014	
NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
AlIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
 Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite
 GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS

Nebenbestimmungen

A.	Bedingungen/Befristungen	2
B.	Allgemeine Auflagen:	4
C.	immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
D.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
E.	Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	10
F.	Nebenbestimmungen Kreisarchäologie	12
G.	bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen	13
H.	Anordnung der regelmäßigen Überprüfung	14
I.	Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs	15
J.	Rückbau bereits vorhandener Anlagen	15
K.	brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	16
L.	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	16
M.	Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde	16
N.	Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven	20
O.	Nebenbestimmungen Unterhaltungsverband Untere Oste	21
P.	Nebenbestimmungen Wasser- und Bodenverband Oerel-Engeo-Spreckens	21
Q.	Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	22
R.	Hinweis Straßenmeisterei Sandbostel	23
S.	Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.St. Bremervörde	23
T.	Nebenbestimmungen Nord-West Oelleitung GmbH	23
U.	Nebenbestimmungen telefonica O2	24
	ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN	28
	ANHANG II ZUSAMMENFASSENDEN DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (§§ 25, 25 UVPG)	32
	ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD	41
	ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	43
	ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS	44